

# MITTEILUNG DER FISCHEREIBEHÖRDE

## Ausübung der Fischerei mit der Schleppangel

Das Sächsische Fischereigesetz (SächsFischG) formuliert im § 10 (Ausübung der Fischerei) folgenden Grundsatz:

*(1) Die Fischerei darf nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis ausgeübt werden.*

Gemäß § 4 Abs. 6 der Sächsischen Fischereiverordnung (SächsFischVO) bedarf die Ausübung der Fischerei mit der Schleppangel der Genehmigung der Fischereibehörde.

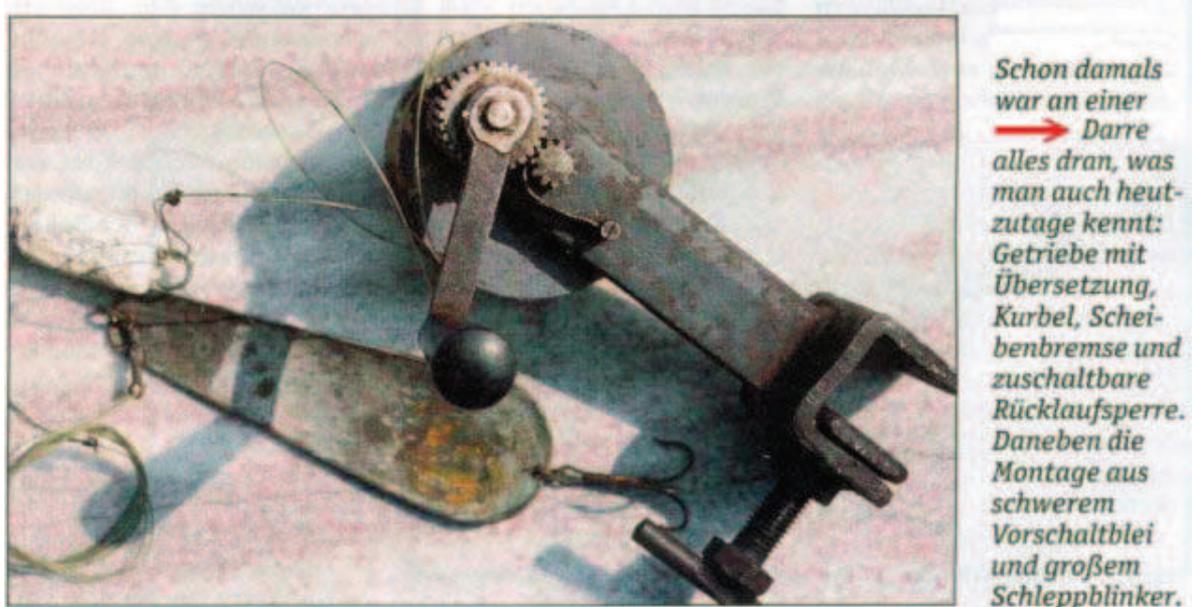
Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn sie dem Hegeplan nicht widerspricht.

Unter einer Schleppangel ist dabei eine von einem angetriebenen Wasserfahrzeug bewegte Angel zu verstehen (§ 1 Ziff. 7 SächsFischVO).



**Jede** Angelfischereiausübung mit aktiv (Ruder, Segel, Motor) durch die Bootsfortbewegung bewegter Anbissstelle gilt als Schleppangel und unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt der Fischereibehörde. Demgegenüber ist die Fischerei vom nicht angetriebenen oder verankerten Boot erlaubnisfrei möglich.

Abb.: Darre als Beispiel für eine genehmigungspflichtige Schleppangelmethode:



Schon damals war an einer **Darre** alles dran, was man auch heutzutage kennt: Getriebe mit Übersetzung, Kurbel, Scheibenbremse und zuschaltbare Rücklauf Sperre. Daneben die Montage aus schwerem Vorschaltblei und großem Schleppbinker.

Als Angelmethode mit aktiv, ständig bewegter Anbissstelle ist somit im Freistaat Sachsen entsprechend §§ 1 Ziff. 8, 4 Abs. 3 SächsFischVO nur der Einsatz einer vom Fischereiausübenden selbst betätigten Spinnangel genehmigungsfrei möglich.

Zu widerhandlungen werden entsprechend § 37 Nr. 2a SächsFischVO als Ordnungswidrigkeit geahndet.